

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+000 bis 2+595	Staatsstraße S 95 im Abschnitt Gersdorf – Kamenz NK 4750 016 Stat. 0,022 bis NK 4750 007, Stat. 3,019	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Die S 95 wird im angegebenen Abschnitt erneuert. Die vorhandenen Grundstückszufahrten werden an den neuen Bestand angepasst. Die Straßenentwässerung wird erneuert. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Kosten für den Ausbau trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
2	0+022 lks und re	Staatsstraße S 105 – Hauptstraße in Gersdorf	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Die S 105 kreuzt bei Bau-km 0+022 die S 95. Im Zuge des Ausbaus der S 95 wird der Deckenaufbau der Anschlüsse erneuert und an die Lage und Höhe der neuen S 95 angepasst. Die Straßenentwässerung der Anschlüsse bleibt unverändert. Die Kosten für den Ausbau trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
3	0+030,6 bis 0+158,6 lks	S 95 Radweg Pulsnitz- Kamenz, 3. Bauabschnitt, Abschnitt in Gersdorf (innerorts)	a) - b) Gemeinde Haselbachtal (E,U)	Parallel westlich zum Bahndamm wird im Ortsteil Gersdorf der Gemeinde Haselbachtal ein Radweg errichtet. Die Breite beträgt auf Grund der starken Längsneigung 3,00 m zzgl. Bankette von 0,50 m Breite. Die Böschung am Gersdorfer Viadukt muss an den Verlauf des Radweges angepasst werden. Die Kosten für den Bau des innerörtlichen Radweges werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der Gemeinde Haselbachtal entsprechend der ODR 2008 und der abzuschließenden ODV geteilt. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Haselbachtal.
4	0+091,2 re	Grundstückszufahrt mit Durchlass DN 300 (DL Z1)	a) Eigentümer des Flst. 221/14 (E/U) b) Eigentümer des Flst. 221/14 (E/U)	Die vorhandene Grundstückszufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird laggleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	0+114,8 re	Grundstückszufahrt mit Durchlass DN 300 (DL Z2)	a) Eigentümer der Flst. 221/25 und 221/14 (E/U) b) Eigentümer der Flst. 221/25 und 221/14 (E/U)	Die vorhandene Grundstückszufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
6	0+138,4 re	Feldzufahrt mit Durchlass DN 300 (DL Z3)	a) Eigentümer der Flst. 240 und 242 (E/U) b) Eigentümer der Flst. 240 und 242 (E/U)	Die vorhandene Feldzufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
7	0+158,6 bis 1+025,89 lks	S 95 Radweg Pulsnitz- Kamenz, 3. Bauabschnitt, Abschnitt zwischen Gersdorf und der Einmündung des Schlagweges rechts (außerorts)	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Von Bau-km 0+158,6 bis zur Einmündung des Schlagweges in die S 95 wird der Radweg parallel westlich zum Bahndamm errichtet. Danach verläuft der Radweg bis 2+025,89 straßenparallel (mit 1,75 m Trennstreifen neben dem westlichen Fahrbahnrand). Die Breite beträgt bis Bau-km 2+440 des Radweges auf Grund der starken Längsneigung 3,00 m, danach 2,50 m zzgl. Bankette von 0,50 m Breite. Die Kosten für den Bau des Radweges trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
8	0+221,0 lks	Feldzufahrt mit Durchlass DN 300 (DL Z4)	a) Eigentümer des Flst. 237 (E/U) b) Eigentümer des Flst. 237 (E/U)	Die vorhandene Feldzufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	0+344,6 lks	Feldzufahrt	a) Eigentümer der Flst. 236 und 711/5 (E/U) b) Eigentümer der Flst. 236 und 711/5 (E/U)	Die vorhandene Feldzufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
10	0+349,6 re	Feldzufahrt mit Durchlass DN 300 (DL Z5)	a) Eigentümer der Flst. 244 und 245 (E/U) b) Eigentümer der Flst. 244 und 245 (E/U)	Die vorhandene Feldzufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
11	0+461,0 re	Feldzufahrt mit Durchlass DN 300 (DL Z6)	a) Eigentümer des Flst. 258/3 (E/U) b) Eigentümer des Flst. 258/3 (E/U)	Die vorhandene Feldzufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
12	0+570,9 lks	Feldzufahrt	a) Eigentümer des Flst. 711/5 (E/U) b) Eigentümer des Flst. 711/5 (E/U)	Die vorhandene Feldzufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	0+661,0 re	Weg (Schlagweg) Ostseite	a) Gemeinde Haselbachtal (E/U) b) Gemeinde Haselbachtal (E/U)	Die vorhandene Zufahrt des Schlagweges muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Gemeinde Haselbachtal.
14	0+689,22	Bahnübergang Bahn-km 6,210 Strecke 6200 Kamenz - Pirna	Bahnstrecke: a) und b) DB Netz AG (E/U) S 95: a) und b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Die S 95 kreuzt die eingleisige nicht elektrifizierte Bahnstrecke 6200 Kamenz – Pirna bei Bahn-km 6,210 niveaugleich. Im Zuge der Sanierung der Bahnstrecke wurde der Bahnübergang von der DB Netz ausgebaut. Dabei wurden die Straßenanschlüsse gemäß Vereinbarung zwischen LASuV und DB zwar in der Lage ordnungsgemäß neu hergestellt. In der Höhenentwicklung erfolgte der Ausbau nicht regelgerecht. Die hergestellte Straßengradiente hat zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs geführt. Im Zuge des Ausbaus der S 95 sind die Straßenanschlüsse entsprechend der festgestellten Unterlagen neu herzustellen. Die Kosten für die Anpassung trägt als Verursacher (Mängelbeseitigung) die DB Netz AG. Die Unterhaltung der Verkehrswege verbleibt jeweils bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
15	0+718,0 lks	Weg (Schlagweg) Westseite	a) Gemeinde Haselbachtal (E/U) b) Gemeinde Haselbachtal (E/U)	Die vorhandene Zufahrt des Schlagweges muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 und der Errichtung des Radweges angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Gemeinde Haselbachtal.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	0+813,5 re	Feldzufahrt	a) Eigentümer des Flst. 261/2 (E/U) b) Eigentümer des Flst. 261/2 (E/U)	Die vorhandene Feldzufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
17	1+172,34 re	K 9237	a) Landkreis Bautzen (E,U) b) Landkreis Bautzen (E,U)	Die K 8237 mündet bei Bau-km 1+172,34 in die S 95. Im Zuge des Ausbaus der S 95 wird der Anschluss erneuert und an die Lage und Höhe der neuen S 95 angepasst. Auf dem Trennstreifen wird eine 3 m breite Verbindung zum Radweg hergestellt. Die Straßenentwässerung der K 9237 bleibt unverändert. Die Kosten für den Ausbau werden zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Landkreis Bautzen nach StraKR 2010 geteilt. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
18	1+170,4 re	Feldzufahrt südlich K 9237	a) Eigentümer des Flst. 261/2 (E/U) b) Eigentümer des Flst. 261/2 (E/U)	Die vorhandene Feldzufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
19	1+178,1 re	Feldzufahrt nördlich K 9237	a) Eigentümer des Flst. 280/2 (E/U) b) Eigentümer des Flst. 280/2 (E/U)	Die vorhandene Feldzufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	1+400 bis 1+690 re	Schutzplanken	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Zum Schutz der vorhandenen und neu zu pflanzenden Bäume werden in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 von Bau-km 1+400 bis 1+690 Schutzplanken nach RPS errichtet. Die Kosten für den Bau der Schutzplanken trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
21	1+750 bis 1+850 re	Schutzplanken	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Zum Schutz eines vorhandenen Baumes werden in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 von Bau-km 1+750 bis 1+850 Schutzplanken nach RPS errichtet. Die Kosten für den Bau der Schutzplanken trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
22	1+910,4 re	Feldzufahrt	a) Eigentümer der Flst. 739d und 738 (E/U) b) Eigentümer der Flst. 739d und 738 (E/U)	Die vorhandene Feldzufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
23	1+920,8 lks	Weg / Grundstückszufahrt mit Durchlass DN 300 (DL Z7)	a) Eigentümer der Flst. 735e und 737 (E/U) b) Eigentümer der Flst. 735e und 737 (E/U)	Der vorhandene Weg mit Grundstückszufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 und der Errichtung des Radweges angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Gemeinde Haselbachtal für den Weg (Flst. 735e) und dem Grundstückseigentümer für die Grundstückszufahrt.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
24	2+025,89 bis 2+086,3 lks	S 95 Radweg Pulsnitz- Kamenz, 3. Bauabschnitt, Anschluss Rad- weg an vorhandene Radweg- bahnquerung (außerorts)	a) - b) Freistaat Sachsen (E,U)	Von Bau-km 2+025,89 bis 2+086,3 schwenkt der Radweg von der S 95 (straßenparalleler Verlauf) weg, um den Anschluss an die im Zuge der Bahnstreckensanierung bereits hergestellte separate Bahnquerung des Radweges herzustellen. Die Breite des Radweges beträgt 2,50 m zzgl. Bankette von 0,50 m Breite. Die Kosten für den Bau des Radweges trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
25	2+063,0	Bahnübergang Bahn-km 4,785 Strecke 6200 Kamenz - Pirna	Bahnstrecke: a) und b) DB Netz AG (E/U) S 95: a) und b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Die S 95 kreuzt die eingleisige nicht elektrifizierte Bahnstrecke 6200 Kamenz – Pirna bei Bahn-km 4,785 niveaugleich. Im Zuge der Sanierung der Bahnstrecke wurde der Bahnübergang von der DB Netz ausgebaut. Dabei wurden die Straßenanschlüsse gemäß Vereinbarung zwischen LASuV und DB zwar in der Lage ordnungsgemäß neu hergestellt. In der Höhenentwicklung erfolgte der Ausbau nicht regelgerecht. Die hergestellte Straßengradiente hat zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs geführt. Im Zuge des Ausbaus der S 95 sind die Straßenanschlüsse entsprechend der festgestellten Unterlagen neu herzustellen. Die Kosten für die Anpassung trägt als Verursacher (Mängelbeseitigung) die DB Netz AG. Die Unterhaltung der Verkehrswege verbleibt jeweils bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
26	2+103,8 re	Grundstückszufahrt und Feldzu- fahrt	a) Eigentümer der Flst. 711/2, 1054d und 232 (E/U) b) Eigentümer der Flst. 711/2, 1054d und 232 (E/U)	Der vorhandene Weg mit Grundstückszufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt den jeweiligen Eigentümern der angegebenen Flurstücke.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
27	2+096,0 bis 2+211,6 lks	S 95 Radweg Pulsnitz- Kamenz, 3. Bauabschnitt, Abschnitt Bahnübergang Bahn-km 4,785 bis OD-Grenze (außerorts)	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Von der mit der Bahnstreckensanierung bereits hergestellten separaten Bahnquerung des Radweges bis Bau-km 2+104,88 wird der Anschluss vom Bahnübergang bis zum straßenparallelen Radweg hergestellt. Danach verläuft der Radweg bis zur OD-Grenze bei 2+111,6 entlang der S 95 am Böschungsfuß der Staatsstraße. Die Breite beträgt 2,50 m zzgl. Bankette von 0,50 m Breite. Die Kosten für den Bau des Radweges trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
28	2+157,0 lks	Feldzufahrt	a) Eigentümer des Flst. 237/a (E/U) b) Eigentümer des Flst. 237/a (E/U)	Die vorhandene Feldzufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 und der Errichtung des Radweges angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
29	2+211,6 bis 2+595 lks	S 95 Radweg Pulsnitz- Kamenz, 3. Bauabschnitt, Abschnitt OD-Grenze Gelenau bis Bauende 3.BA (innerorts)	a) - b) Stadt Kamenz (E,U)	Von der OD-Grenze bei Bau-km 2+211,6 bis zum Ende der Bau-strecke wird im Ortsteil Gelenau der Stadt Kamenz ein Radweg errichtet. Die Breite beträgt bis zur Einmündung der Hauptstraße (Süd) 2,50 m zzgl. Bankette von 0,50 m Breite. Ab Einmündung Hauptstraße Süd bis zum Bauende an der Einmündung der Hauptstraße (Nord) beträgt die Breite 2,50 m zzgl. 0,75 m Sicherheitstrennstreifen zum Fahrbahnrand (Anordnung neben Hochbord). Die Kosten für den Bau des innerörtlichen Radweges werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Kamenz entsprechend der ODR 2008 und der abzuschließenden ODV geteilt. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Kamenz.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
30	2+256,9 re	Grundstückszufahrt	a) Eigentümer des Flst. 230 (E/U) b) Eigentümer des Flst. 230 (E/U)	Die vorhandene Grundstückszufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
31	2+262,1 lks	Grundstückszufahrt	a) Eigentümer des Flst. 237/a b) Eigentümer des Flst. 237/a (E/U)	Die vorhandene Grundstückszufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 und der Errichtung des Radweges angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Kamenz entsprechend der ODR 2008 und der abzuschließenden ODV geteilt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
32	2+300,8 re	Grundstückszufahrt	a) Eigentümer des Flst. 214/2 (E/U) b) Eigentümer des Flst. 214/2 (E/U)	Die vorhandene Grundstückszufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
33	2+310,7 bis 2+357,5 lks (RW)	Grundstückseinfriedung (Zaun)	a) Eigentümer des Flst. 245/f (E/U) b) Eigentümer des Flst. 245/f (E/U)	Die vorhandene Grundstückseinfriedung (Zaun) muss für die Errichtung des Radweges zurückgebaut und in an den Radweg angepasster Lage neu errichtet werden. Die Kosten werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Kamenz entsprechend der ODR 2008 und der abzuschließenden ODV geteilt. Die Unterhaltung des Zaunes obliegt dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
34	2+343,8 re	Grundstückszufahrt	a) Eigentümer des Flst. 211/4 (E/U) b) Eigentümer des Flst. 211/4 (E/U)	Die vorhandene Grundstückszufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
35	2+364,2 lks	Weg / Grundstückszufahrt	a) Eigentümer des Flst. 248 (Stadt Kamenz E,U) b) Eigentümer des Flst. 248 (Stadt Kamenz E,U)	Die vorhandene Grundstückszufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 und der Errichtung des Radweges angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Kamenz entsprechend der ODR 2008 und der abzuschließenden ODV geteilt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Stadt Kamenz als Eigentümer des Grundstücks.
36	2+370,7 re	Grundstückszufahrt	a) Eigentümer des Flst. 211/2 (E/U) b) Eigentümer des Flst. 211/2 (E/U)	Die vorhandene Grundstückszufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
37	2+414,9 re	Grundstückszufahrt	a) Eigentümer des Flst. 201/1 (E/U) b) Eigentümer des Flst. 201/1 (E/U)	Die vorhandene Grundstückszufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
38	2+450,9 re	Grundstückszufahrt	a) Eigentümer des Flst. 200/a (E/U) b) Eigentümer des Flst. 200/a (E/U)	Die vorhandene Grundstückszufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung. Die Kosten für die Angleichung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
39	2+460,15 lks	Einmündung Hauptstraße (Süd)	a) Stadt Kamenz (E,U) b) Stadt Kamenz (E,U)	Die Hauptstraße (Südseite) mündet bei Bau-km 2+460,15 in die S 95. Im Zuge des Ausbaus der S 95 und der Errichtung des Radweges wird der Anschluss erneuert und an die Lage und Höhe der neuen S 95 angepasst. Die Straßenentwässerung der Hauptstraße bleibt unverändert. Die Kosten für den Ausbau werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Kamenz nach StraKR 2010 geteilt. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Kamenz.
40	2+498,8 2+453,6 2+589,8 lks	Straßenbeleuchtungsmasten	a) Stadt Kamenz (E,U) b) Stadt Kamenz (E,U)	Wegen der Errichtung des Radweges muss die Straßenbeleuchtung (3 Masten) versetzt und lagemäßig an den Radweg angepasst werden. Die Kosten für den Umbau werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Kamenz entsprechend der ODR 2008 und der abzuschließenden ODV geteilt. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Kamenz.
41	2+557,2 lks	Grundstückszufahrt	a) Eigentümer des Flst. 177/3 (E,U) b) Eigentümer des Flst. 177/3 (E,U)	Die vorhandene Grundstückszufahrt muss in Verbindung mit dem Ausbau der S 95 und der Errichtung des Radweges angepasst werden. Die Anbindung wird lagegleich unter Beibehaltung der vorhandenen Größe neu errichtet. Sie erhält eine Asphaltbefestigung.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für die Angleichung werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Kamenz entsprechend der ODR 2008 und der abzuschließenden ODV geteilt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
42	2+582,76 re	Einmündung Hennersdorfer Str.	a) Stadt Kamenz (E,U) b) Stadt Kamenz (E,U)	Die Hennersdorfer Straße mündet bei Bau-km 2+582,76 in die S 95. Im Zuge des Ausbaus der S 95 wird der Anschluss erneuert und an die Lage und Höhe der neuen S 95 angepasst. Der nördliche Fahrbahnrand (Bord, Gehweg) bleibt bis zum Ausbau im Nachbarabschnitt unverändert. Die Straßenentwässerung der Hennersdorfer Straße bleibt unverändert. Die Kosten für den Ausbau werden zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Landkreis Bautzen nach StraKR 2010 geteilt. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Kamenz.
43	2+595 lks	Einmündung Hauptstraße (Nord)	a) Stadt Kamenz (E,U) b) Stadt Kamenz (E,U)	Die Hauptstraße (Nord) mündet ab Bau-km 2+595 in die S 95. Im Zuge des Ausbaus der S 95 und der Errichtung des Radweges wird der Anschluss erneuert und an die Lage und Höhe der neuen S 95 einschl. Radweg angepasst. Die Straßenentwässerung der Hauptstraße bleibt unverändert. Die Kosten für den Ausbau werden zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Landkreis Bautzen nach StraKR 2010 geteilt. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Kamenz.
201	0+007,18	Bauwerk 01 – Brücke i.Z. der S 95 über den Haselbach	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Im Zuge des Ausbaus der S 95 wird der Deckenaufbau auf dem Bauwerk erneuert und an die Höhe der neuen S 95 angepasst. Das Bauwerk selbst bleibt unverändert. Die Kosten für den Ausbau trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
202	2+010,86	Bauwerk 02 – Amphibiendurchlass i.Z. der S 95	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	<p>Als Teil der LBP-Maßnahme 1 E zur Minderung der Zerschneidung wird bei Bau-km 2+010,86 eine Amphibienquerung durch die S 95 und den Radweg vorgesehen. Beidseitig werden Amphibienleiteinrichtungen angeordnet (siehe auch lfd. Nr. 504).</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge = 17,00 m Lichte Weite = 0,60 m Lichte Höhe = 0,52 m</p> <p>Die Kosten für den Bau werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Kamenz entsprechend der ODR 2008 und der abzuschließenden ODV geteilt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p>
203	2+111,94	Bauwerk 02 – Amphibiendurchlass i.Z. der S 95	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	<p>Als Teil der LBP-Maßnahme 1 E zur Minderung der Zerschneidung wird bei Bau-km 2+111,94 eine Amphibienquerung durch die S 95 und den Radweg vorgesehen. Beidseitig werden Amphibienleiteinrichtungen angeordnet (siehe auch lfd. Nr. 504).</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge = 17,00 m Lichte Weite = 1,00 m Lichte Höhe = 0,70 m</p> <p>Die Kosten für den Bau werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Kamenz entsprechend der ODR 2008 und der abzuschließenden ODV geteilt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
204	2+593,0 lks	Schuppen	a) Eigentümer der Flst. 61/60 und 177/4 (Stadt Kamenz E,U) b) -	Der Schuppen muss im Zuge des Radwegbaus abgebrochen werden. Die Kosten für den Abbruch werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Kamenz entsprechend der ODR 2008 und der abzuschließenden ODV geteilt.
301	0+036,3	Entwässerungsrinne EWA 1	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Das Ende der befestigten Entwässerungsrinne wird an den neuen Verlauf der Straßenmulde angepasst. Über die Straßenmulde und die Entwässerungsrinne werden 40,8 l/s (bei n=1) in den Haselbach eingeleitet. Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
302	0+100	Durchlass DN 500 (DL 1)	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Zur Ableitung von Geländewasser von der West- auf die Ostseite der S 95 von Bau-km 0+100 bis zur Zufahrt bei 0+343 wird bei Bau-km 0+100 ein Geländedurchlass neu hergestellt. Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
303	0+648,7 bis 0+674,1 re	Zulauf Durchlass DN 500	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Das Ende des Durchlasses bei Bau-km 0+648,7 wird an den neuen Verlauf der Straßenmulde angepasst. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
304	0+689,0 bis 0+693,8 lks	Durchlass DN 600 (DL 2)	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Der geplante Radweg quert bei Bau-km 0+691 einen Graben, der parallel zum Schlagweg verläuft. Für die Radwegquerung wird ein Durchlass DN 600 neu hergestellt. Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
305	0+702,0 bis 0+729,4 lks	Durchlass DN 500 (DL 3)	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Der geplante Radweg quert bei Bau-km 0+719 den Schlagweg (Westseite). Für die Radwegquerung wird der vorhandene Durchlass durch Schlagweg parallel zur S 95 abgebrochen und durch einen neuen, an den Radweg angepassten Durchlass DN 500 ersetzt. Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
306	0+925,94	Durchlass DN 500 (DL 4)	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Der vorhandene Durchlass DN 500 durch die S 95 bei Bau-km 0+925,94 muss wegen des Radwegbaus verlängert und höhenmäßig angepasst werden. Wegen der Höhenlage der S 95 und des Radweges wird der vorhandene Durchlass durch die S 95 abgebrochen und durch einen neuen, an den Radweg angepassten Durchlass DN 500 ersetzt. Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
307	1+071,06	Durchlass DN 500 (DL 5)	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Der vorhandene Durchlass DN 500 durch die S 95 bei Bau-km 1+070,75 muss wegen des Radwegbaus verlängert werden. Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
308	1+177,9 bis 1+187,0 re	Durchlass DN 300 (DL 6)	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Der vorhandene Durchlass DN 300 parallel zur S 95 von Bau-km 1+160 bis 1+177,9 muss wegen des Ausbaus der S 95 verlängert und an den neuen Verlauf der Einmündung der K 9237 angepasst werden. Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
309	2+305,2 bis 2+312,6 lks	Durchlass DN 500 (DL 7) Gelenauer Wasser	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Der geplante Radweg quert bei Bau-km 2+308,7 einen zeitweise wasserführenden Graben (Gelenauer Wasser). Für die Radwegquerung wird ein Durchlass DN 500 neu hergestellt. Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
310	2+367 bis 2+368 lks	Durchlass DN 500 (DL 8) Gelenauer Wasser	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Der geplante Radweg quert bei Bau-km 2+367,5 einen zeitweise wasserführenden Graben (Gelenauer Wasser). Für die Radwegquerung wird ein Durchlass DN 500 neu hergestellt. Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
311	2+252,0 bis 2+472,8 re	Regenwasserkanal 1 mit Sedi-Pipe L plus 600/6 -Reinigungsanlage	a) Stadt Kamenz (E,U) b) Stadt Kamenz (E,U)	<p>Zur Ableitung des Oberflächenwassers der S 95, des vorhandenen Gehwegs und von privaten Oberflächenwassereinleitungen wird der von Bau-km 2+252 bis 2+297 bereits vorhandene Regenwasserkanal (DN 400) bis 2+472,8 unter Einbindung der vorhandenen Schächte im Gehweg verlängert. Alle vorhandenen und neu zu setzenden Straßenabläufe sowie die vorhandenen Zuleitungen werden an den Kanal (RW-K 1) angebunden. Die bisher vorhandenen direkten Ableitungen von den Schächten in das Gelenauer Wasser werden zurückgebaut bzw. verschlossen. Wegen der Lage in der TWSZ III erhält die letzte Haltung des Kanals eine Reinigungsanlage vom Typ SediPipe L plus 600/6. Die Einleitmenge in die Straßenmulde und damit in das Gelenauer Wasser beträgt 14,8 l/s (bei n=1).</p> <p>Die Kosten für den Bau werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Kamenz entsprechend der ODR 2008 und der abzuschließenden ODV geteilt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Kamenz.</p>
312	2+474,0 bis 2+592,6 lks	Regenwasserkanal 2 mit Sedi-Pipe L plus 600/6 -Reinigungsanlage	a) - b) Stadt Kamenz (E,U)	<p>Zur Ableitung des Oberflächenwassers der S 95 und des Geh-/Radwegs wird unter dem Geh-/Radweg von Bau-km 2+474 bis 2+592,6 ein Regenwasserkanal DN 300 errichtet und bei Bau-km 2+592,6 an den vorhandenen Schacht angeschlossen. Alle neuen Straßenabläufe zur Ableitung des Oberflächenwassers von Straße und Geh-/Radweg werden an den Kanal (RW-K 2) angebunden. Wegen der Lage in der TWSZ III erhält die letzte Haltung des Kanals eine Reinigungsanlage vom Typ SediPipe L plus 600/6. Die Einleitmenge in den vorhandenen Schacht und damit in das Gelenauer Wasser beträgt 8,5 l/s (bei n=1).</p> <p>Die Kosten für den Bau werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Kamenz entsprechend der ODR 2008 und der abzuschließenden ODV geteilt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Kamenz.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
313	2+572,8	Durchlass DN 400	a) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U) b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Im Zuge des Ausbaus der S 95 wird der Deckenaufbau auf dem Durchlass erneuert und an die Höhe der neuen S 95 angepasst. Der Durchlass selbst bleibt unverändert. Die Kosten für den Ausbau trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
401	0+002,38 / 0+000,0 bis 0+648,2 lks	NS - Freileitung	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
402	0+010,4 bis 0+780,7 in S 95	MS – Kabelleitung	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
403	0+015 bis 0+087,1 lks	MS – Kabelleitung	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Die Leitung wird auf Grund des geplanten Eingriffs in den Straßenbestand von der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Eine Beschädigung ist auszuschließen. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
404	0+012,4 bis 0+028,2 re	MS – Kabelleitung	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Die Leitung wird auf Grund des geplanten Eingriffs in den Straßenbestand von der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Eine Beschädigung ist auszuschließen. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
405	0+030,2 bis 0+087,0 re 0+087,0 bis 2+524,4 lks	MS – Kabelleitung mit Querung bei Bau-km 0+087	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
406	0+000,0 bis 0+121,5 re	Gasleitung HD 150 ST	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
407	0+020,7 bis 0+043,9 lks	Gasleitung 150 PE mit Querung bei 0+043,9	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
408	0+018,9 bis 0+149,2 re	Gasleitung MD 50	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
409	0+000,0 bis 0+653,5 re	FM-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Kostentragung regelt sich nach § 72 Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.
410	0+085,69 bis 1+174,8 re	FM-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Kostentragung regelt sich nach § 72 Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.
411	0+077,7 bis 0+095,5 lks im Radweg	Trinkwasserleitung VW 100 PVC	a) und b) ewag Kamenz (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
412	0+644,6	FM-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Kostentragung regelt sich nach § 72 Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.
413	0+673,9	Bahn-Kabelleitung	a) und b) DB AG (E/U)	Die Leitung wird auf Grund des geplanten Eingriffs in den Straßenbestand von der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Eine Beschädigung ist auszuschließen. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
414	0+696,5	Bahn-Kabelleitung	a) und b) DB AG (E/U)	Die Leitung wird auf Grund des geplanten Eingriffs in den Straßenbestand von der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Eine Beschädigung ist auszuschließen. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
415	0+746,3 bis 2+086,2 lks	Trinkwasserleitung GGG 150 mit Steuerkabel	a) und b) ewag Kamenz (E/U)	Die Leitung wird auf Grund des geplanten Eingriffs in den Straßenbestand von der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Eine Beschädigung ist auszuschließen. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
416	Q: 1+179,5; 1+185,3 bis 2+467,9 lks, HA: 2+258,2 2+294,4 2+351,2 2+437,4	FM-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Kostentragung regelt sich nach § 72 Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.
417	1+157,2 bis 1+169,7 re Abzw. K 9237	FM-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Kostentragung regelt sich nach § 72 Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
418	1+232,9	110 kV-Freileitung Anlage 241	a) und b) SachsenNetze (E/U)	Die Leitung wird auf Grund des geplanten Eingriffs in den Straßenbestand von der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Eine Beschädigung ist auszuschließen. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
419	1+423,0 lks Im Radweg	Trinkwasserleitung GGG 150 mit Steuerkabel, temporäre Anlagenteile der Be- und Entlüftung	a) und b) ewag Kamenz (E/U)	Die temporär hergestellten oberirdischen Anlagenteile (hier der Be- und Entlüftung) sind gemäß Vereinbarung mit dem LASuV Bautzen zur Genehmigung zum Bau der Leitung an den Radweg anzupassen. Die Kosten für die Anpassung trägt vereinbarungsgemäß der Leitungseigentümer. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
420	1+910,4 bis 2+595,0 in S 95	MS – Kabelleitung	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
421	1+918,7 lks Zufahrt	Trinkwasserleitung GGG 150 mit Steuerkabel, Schiebergruppe mit Hausanschlussleitung	a) und b) ewag Kamenz (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
422	1+922,1 lks	FM-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Kostentragung regelt sich nach § 72 Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.
423	1+992,5 lks im Radweg	Trinkwasserleitung GGG 150 mit Steuerkabel, Schiebergruppe mit Hausanschlussleitung	a) und b) ewag Kamenz (E/U)	Die oberirdischen Bauteile der Trinkwasserleitung (hier Gestänge und Schieberkappe) sind gemäß Vereinbarung mit dem LASuV Bautzen zur Genehmigung zum Bau der Leitung an den Radweg anzupassen. Die Kosten für die Anpassung trägt vereinbarungsgemäß der Leistungseigentümer. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
424	2+030,1	NS – Kabelleitung	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
425	2+036,7	Durchlass DN 600 Verrohrung Bahngraben	a) und b) DB Netz AG (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
426	2+057,3	Bahn-Kabelleitung	a) und b) DB AG (E/U)	Die Leitung wird auf Grund des geplanten Eingriffs in den Straßenbestand von der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Eine Beschädigung ist auszuschließen. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
427	2+071,6	Durchlass 500 x 600 Verrohrung Bahngaben	a) und b) DB Netz AG (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
428	2+073,8	Bahn-Kabelleitung	a) und b) DB AG (E/U)	Die Leitung wird auf Grund des geplanten Eingriffs in den Straßenbestand von der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Eine Beschädigung ist auszuschließen. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
429	2+088,8	FM-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Kostentragung regelt sich nach § 72 Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
430	2+096,0 bis 2+595,0 lks	Trinkwasserleitung GGG 150 mit Steuerkabel	a) und b) ewag Kamenz (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Soweit die ewag auf Grund der Annäherung der TW-Leitung an den RW-Kanal DN 300 im Radweg (hier speziell an die Haltung mit der Reinigungsanlage SediPipe L plus 600/6) verlangt, gehen die Kosten der Verlegung auf Grund der Modalitäten der Genehmigung der Verlegung der TW-Leitung durch das LASuV Bautzen zu Lasten der ewag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
431	2+125,6 bis 2+466,4 lks 2+155,9 2+253,6 2+326,0 2+411,3 2+423 (RW)	NS – Freileitung Straßenbeleuchtung	a) und b) Stadt Kamenz (E) SachsenNetze (enso) (U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
432	2+257,0 bis 2+468,2 in S 95, HA: 2+256,2 2+294,0 2+314,9 2+337,4 2+365,9 2+441,6 2+462 (RW)	Abwasserleitung DN 200 mit Hausanschlüssen	a) und b) ewag Kamenz (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
433	2+361,1 lks (RW)	NS – Kabelleitung	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
434	2+435,9 bis 2+447,1 lks (RW)	Trinkwasserleitung QW Stz 80 / 100 PVC	a) und b) ewag Kamenz (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
435	2+452,6 bis 2+510,5 re	Gasleitung MD 150 PE	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
436	2+467,1 bis 2+594,4 lks (RW)	NS –Kabel Straßenbeleuchtung	b) und b) Stadt Kamenz (E) SachsenNetze (enso) (U)	Sicherung während der Bauzeit. Anpassung Anschlüsse an neue Maststandorte s. auch lfd. Nr. 40. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
437	2+510,7	Gasleitung MD 150 PE	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
438	2+505,8 bis 2+521,9 re	Trinkwasserleitung VW 80 PVC	a) und b) ewag Kamenz (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
439	2+521,7	Trinkwasserleitung VW 100 PVC mit Steuerkabel AlCu 10 x1,0	a) und b) ewag Kamenz (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
440	2+524,4 bis 2+595,0 lks (RW)	MS – Kabelleitung	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
441	2+573,8	FM-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Kostentragung regelt sich nach § 72 Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.
442	2+575,9 bis 2+586,2 re ab 2+586,2 in S 95	MS – Kabelleitung Hennersdorfer Straße	a) und b) SachsenNetze (enso) (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
443	2+572,8 bis 2+585,2 re ab 2+585,2 in S 95	Abwasserleitung DS 110/10 PE HD (Abzw. Hennersdorfer Straße)	a) und b) ewag Kamenz (E/U)	Sicherung während der Bauzeit. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach der bestehenden Vereinbarung zur rechtlichen Sicherung der Leitung bzw. nach gesetzlichen Kostenregelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.
501	ehemaliges NVA-Gelände Flst. 525/4 Gemarkung Weißig, Straßgräbchen	1 A Entsiegelung und anschließende Aufforstung mit naturnahem Laubmischwald	a) Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (E, U) b) Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (E, U)	Als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt die Entsiegelung und anschließende Aufforstung mit naturnahem Laubmischwald. (Die Maßnahme wurde bereits im Rahmen der Planung zum straßenbegleitenden Radweg an der S 95 vorgesehen und im Zusammenhang mit der Realisierung des 2. Bauabschnitts des Radweges im Jahr 2016 entsiegelt.) Die Unterhaltung erfolgt durch den Bundesforst.
502	1+410 - 1+680	2 A Anlage einer Laubbaumreihe	a) - b) - Freistaat Sachsen (E, U)	Als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt die Anpflanzung von 20 hochstämmigen Laubbäumen standortheimischer Arten in Ergänzung zur bestehenden Baumreihe. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung erfolgt durch den Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung) vertreten durch die LISt GmbH.
503	S 95: 0+170 bis 0+650, 0+740 bis 1+450 Radweg: 2+365 - 2+950	3 A Extensivierung von Ackerflächen mit Anlage von ruderalem Saum (Mulden, Böschung)	a) - b) Freistaat Sachsen (E, U)	Als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt die Einsaat einer Wiesenmischung auf insgesamt 1.680 m ² unter Verwendung von gebietsheimischem Saatgut. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung erfolgt durch den Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung) vertreten durch die LISt GmbH.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
504	am Bahnübergang Gelenau Durchlässe: 2+010,86 und 2+111, Leiteinrichtungen: 1+976 - 2+163	1 E Errichtung von Amphibiendurchlässen mit -leiteinrichtungen	a) - b) Freistaat Sachsen (E) Landkreis Bautzen (U)	Als Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt der Einbau von 2 Durchlässen, 350 m Leiteinrichtung 1 Klimatunnel geschlossen Bau-km 2+010, Querschnitt 600 x 520 mm, Länge: 13 m 1 Tunnel Kastenprofil Bau km 2+111, Querschnitt 1.000 x 700 mm, Länge: 17 m Amphibienleiteinrichtung westlich Radweg Bau km 4+260 bis 4+450; Amphibienleiteinrichtung östlich S 95 Bau km 1+976 bis 2+163 Die Kosten werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Kamenz entsprechend der ODR 2008 und der abzuschließenden ODV geteilt. Die Unterhaltung obliegt nach § 48, Abs. 1 SächsStrG dem Landkreis Bautzen.
505	2+045 - 2+080	2 E Pflanzung von Gebüsch	a) - b) Freistaat Sachsen (E, U)	Als Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt die Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen; einschließlich Pflanzplanum auf 100 m ² von insgesamt 240 m ² . Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung erfolgt durch den Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung) vertreten durch die LISt GmbH.